

Der Ostallgäuer Freiwilligenpass



1. Was ist der Freiwilligenpass Ostallgäu

Der Freiwilligenpass soll zu einer Kultur der Anerkennung für freiwilliges Engagement beitragen und die dabei erworbenen und geförderten Kompetenzen dokumentieren. Für den Landkreis Ostallgäu ist freiwilliges bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der demokratischen Gesellschaft. Bürgerinnen und Bürger, die sich freiwillig für andere engagieren, leisten einen wichtigen Beitrag für die soziale Gemeinschaft und das solidarische Miteinander. In der freiwilligen Tätigkeit werden grundlegende Kompetenzen erworben, die als Schlüsselqualifikationen für berufliche Tätigkeiten und weiterführende Bildungsgänge gelten. Immer mehr Unternehmen berücksichtigen die im Rahmen von freiwilligem Engagement erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten bei der Personalauswahl.

2. Wer erhält den Freiwilligenpass?

Alle bürgerschaftlich Engagierten ab 14 Jahren, die Ihren Wohnsitz im Ostallgäu haben und sich seit mindestens einem Jahr regelmäßig freiwillig engagieren, können auf Antrag einen Freiwilligenpass bei ihrer Gemeinde erhalten. Der Freiwilligenpass kann auch allen freiwillig bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierten mit Wohnsitz im Landkreis verliehen werden, die ihren Einsatz außerhalb des Landkreises erbracht haben sowie allen Engagierten, die sich im Landkreis engagieren, aber außerhalb wohnen. Für Ehrenamtliche, die außerhalb des Landkreises Ostallgäu wohnen, stellt die Servicestelle „EhrenAmt“ im Landratsamt die Freiwilligenpässe aus.

2.1 Kriterien zur Vergabe des Ostallgäuer Freiwilligenpasses:

2.1.1 Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband

Die aktive Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband beinhaltet freiwilliges Engagement vielfältigster Art. Alle Vereinigungen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, bei sozialer, gesundheitlicher und sittlicher Gefährdung bzw. Not vorbeugend oder heilend zu helfen sind als Dachverbände in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) organisiert., z. B.

- Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- Caritasverband für die katholische Wohlfahrtspflege
- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK / BRK)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden

Wohlfahrtsverbände, deren Mitgliedsverbände und gemeinnützige Vereine / Organisationen sowie anerkannte Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sind berechtigt an alle Mitglieder, die sich aktiv regelmäßig freiwillig engagieren, Freiwilligenpässe auszustellen. Passive Mitglieder und rein fördernde Mitglieder ohne regelmäßigen freiwilligen Einsatz erhalten keine Freiwilligenpässe.

2.1.2 Mitgliedschaft in einem politischen oder demokratischen Gremium

Z. B. Mitglieder von Gemeinde- oder Stadträten, Kreistagsmitglieder, Mitglieder von politischen Ausschüssen, Kollegien und vergleichbare Gremien, Gemeinderäte der Kirchen, Elternbeiräte in Schulen und Kindergärten, Schülermitverwaltung u. a. sind ehrenamtlich tätig und können nach einem Jahr Engagement einen Freiwilligenpass erhalten.

2.1.3 Mitgliedschaft in einem Verein oder in einer gemeinnützigen Organisation

An die Mitglieder eines Vereines können Freiwilligenpässe ausgestellt werden, wenn das Mitglied eine ehrenamtliche Funktion in der Organisation übernommen hat.

Ehrenamtliche Funktionen sind z. B.: Schriftführer, Kassier, Vorstand, Jugendleiter o. ä. - auch die Übernahme von Organisationsarbeiten und Öffentlichkeitsarbeit, von handwerklichen Diensten, von Betreuungstätigkeiten u. a. sind ehrenamtliches Engagement. Chorleiter, Trainer, Sportwarte, Pressesprecher, Elternvertreter, Gruppenleiter etc. übernehmen ehrenamtliche Funktionen in einer Organisation. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen regelmäßig und seit mindestens einem Jahr geleistet worden sein.

Die Mitgliedschaft in einem Verein/Organisation zur Freizeitgestaltung ohne Übernahme eines Ehrenamtes berechtigt nicht zum Erhalt eines Freiwilligenpasses.

2.1.4 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige, die sich als einzelne Personen oder kleine Gruppen regelmäßig seit mehr als 1 Jahr für das Gemeinwohl einsetzen und die nicht Mitglied in einer anerkannten Institution sind, können einen Freiwilligenpass erhalten, wenn sie den Einsatz gegenüber ihrer zuständigen Gemeinde oder der Servicestelle „Ehrenamt“ im Landratsamt nachweisen.

3. Wie erhält man den Freiwilligenpass?

Grundsätzlich ist der Träger des Freiwilligenpasses das Landratsamt Ostallgäu. Das Landratsamt ist für die Gestaltung und den Druck des Freiwilligenpasses verantwortlich. Da die Gemeinden vor Ort jedoch einen besseren Überblick über die Vereine, Organisationen und die unorganisierten freiwillig Tätigen haben, werden die Gemeinden in die Aushändigung des Freiwilligenpasses mit einbezogen. Zusätzlich holt das Landratsamt die eingetragenen Vereine und Organisationen mit ins Boot, die aus ihrem Kreis einen Verantwortlichen für den Freiwilligenpass bestimmen sollen. Alle anerkannten Organisationen sind berechtigt, das ehrenamtliche Engagement im Freiwilligenpass zu bestätigen. Damit die Gemeinde und das Landratsamt den Überblick über die Anzahl der ausgestellten Pässe haben, werden die

Freiwilligenpässe bei den Gemeinden ausgestellt und registriert. Hierbei werden Name und Adresse des Freiwilligen sowie die Organisation erfasst. Die Gemeinde meldet die Anzahl der ausgegebenen Freiwilligenpässe halbjährlich an die Servicestelle „EhrenAmt“ im Landratsamt.

Diejenigen, die auf eigene Initiative oder in anderen Gruppen aktiv sind, können den Freiwilligenpass bei der jeweiligen Gemeinde direkt beantragen.

4. Der Inhalt des Ostallgäuer Freiwilligenpasses

- Name des Ehrenamtlichen mit Foto, eigenhändige Unterschrift
- Name und Adresse der Organisation
- Beginn und ggf. Ende der Mitgliedschaft
- Funktion/Tätigkeit des Freiwilligen und ggf. Ende des Ehrenamtes
- Fortbildungen
- Unterschrift Organisationsleiter / Vorstand
- Bestätigung der Ausgabe durch Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Gemeinde bzw. des Landratsamtes

5. Wer darf Freiwilligenpässe ausstellen?

Grundsätzlich sollten sich alle staatlichen und zivilgesellschaftlichen Bereiche, in denen freiwilliges bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement verantwortlich organisiert wird, an der Verleihung von Freiwilligenpässen beteiligen.

Gemeinnützige Vereine, eingetragene Vereine und Stiftungen, Verwaltungen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen sowie staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen sind berechtigt die Freiwilligenarbeit für ihre ehrenamtlich Engagierten zu bestätigen.

5.1 Zulassung anderer ehrenamtlich agierender Organisationen

Nicht eingetragene Vereine und nicht organisierte Gruppen, die das ehrenamtliche Engagement im Freiwilligenpass bestätigen möchten, müssen über die zuständige Gemeinde beim Landratsamt Ostallgäu einen Antrag auf Zulassung zum Verfahren stellen. Das Landratsamt kann in Abstimmung mit den Gemeinden eine Zulassung erteilen, wenn die Gruppe bei ihrer Anmeldung mindestens ein Jahr erfolgreiche Arbeit nachweist und eine freiwilligenpassverantwortliche Person benennt.

6. Aussetzen der Beteiligung

Organisationen, die die notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllen oder ihre Aufgaben (unter Punkt 5) nicht erfüllen, kann das Recht zur Bestätigung des ehrenamtlichen Engagements in Freiwilligenpässen vom Landratsamt Ostallgäu abgesprochen werden.

Hinweise auf Probleme können sich z.B. durch Beschwerden von Freiwilligen ergeben. Die Servicestelle „Ehrenamt“ im Landratsamt lädt die betroffene Organisation zu einem Gespräch ein ggf. mit der zuständigen Gemeinde und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Eine schriftliche Ermahnung mit Auflagen und Fristsetzung ist der nächste Schritt. Erst wenn nach Beratung und Mahnung keine Besserung eingetreten ist, kann das Landratsamt Ostallgäu dieser Organisation die Zulassung entziehen.

Weist die Organisation nach, dass alle Mängel beseitigt wurden, kann sie erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.

7. Aufgaben der Gemeinden

- Ausstellung der Freiwilligenpässe, der ehrenamtlich Engagierte bringt ein Foto mit und unterschreibt den Freiwilligenpass eigenhändig
- Registrierung der ausgegebenen Pässe - Name, Adresse und evtl. Organisation, Bestätigung der Ausgabe mit Stempel und Unterschrift der Gemeinde
- Ausstellung von Freiwilligenpässen an einzelne Personen oder kleine Gruppen, die sich regelmäßig freiwillig für das Gemeinwohl einsetzen
- Annahme der Anträge auf Zulassung nicht organisierter ehrenamtlicher Institutionen und Weiterleitung ans Landratsamt
- Meldung der Daten 2 x jährlich an die Servicestelle „EhrenAmt“ im Landratsamt
- Die Gemeinden erheben keine Gebühren für die Ausstellung und Verwaltung.

8. Aufgaben der Organisationen

Die von der Organisation benannte für den Freiwilligenpass zuständige Person hat im Auftrag des Landratsamtes Ostallgäu folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Auskünfte und Informationen zum Freiwilligenpass
- Bestätigung der Freiwilligenarbeit und der Fortbildungen, Bestätigung der erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf Wunsch oder Antrag
- Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit (ggf. Einholen von Auskünften)
- Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes

9. Aufgaben der Servicestelle „EhrenAmt“ im Landratsamt

- Beratung der Organisationen – Gemeinden und Organisationen können sich bei Problemen an die Servicestelle „EhrenAmt“ im Landratsamt wenden.
- Öffentlichkeitsarbeit – Bekanntmachen des Freiwilligenpasses bei den Ehrenamtlichen, Schulen, Unternehmen und Organisationen - Gewinnung der Arbeitgeber im Landkreis Ostallgäu, damit der Freiwilligenpass bei Bewerbungen in Ausbildung und Beruf Anerkennung findet.

- Druck der Freiwilligenpässe und des nötigen Informationsmaterials z. B. Konzept Freiwilligenpass, Anleitung zum Ausfüllen des Freiwilligenpasses bzw. Bereitstellung der Informationen im Internet
- Ausgabe der Freiwilligenpässe an die Gemeinden
- Ausstellung der Freiwilligenpässe an Ehrenamtliche, die nicht im Landkreis Ostallgäu wohnen, sich aber hier ehrenamtlich engagieren
- Zulassung nicht organisierter Institutionen zum Verfahren, in Abstimmung mit den Gemeinden – ggf. auch die Aberkennung der Zulassung zum Ausstellen des Freiwilligenpasses
- Führen von Statistiken
- Das Landratsamt erhebt keine Gebühren für die Verwaltungsarbeit sowie für Druck-, Papier- oder Portokosten

10. Wie wird die Qualität des Freiwilligenpasses gesichert?

Der Ostallgäuer Freiwilligenpass ist ein Teil des Konzeptes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Verfahrens- und Qualitätsstandards wurden innerhalb der Projektgruppe „Ehrenamt“ erarbeitet und werden kontinuierlich weiter entwickelt. Die Vereine und Organisationen sowie die beteiligten Verwaltungen verpflichten sich, die Freiwilligenarbeit gewissenhaft zu bestätigen.

- Die Ausweise werden nur an ehrenamtlich tätige Bürger gemäß Ziffer 2 ausgegeben.
- Scheiden ehrenamtlich aktive Mitglieder aus, ist das Austrittsdatum in den Pass einzutragen!
- Auch das Ende einer ehrenamtlichen Funktion/Tätigkeit wird im Pass mit dem Datum angezeigt!
- Für alle Fortbildungen und Seminare müssen Nachweise vorgelegt werden.
- Die berechnete Organisation bestätigt mit der rechtlich verbindlichen Unterschrift des Verantwortlichen die Richtigkeit der Angaben nach bestem Wissen und Gewissen.
- Würdiger Rahmen - Die Organisationen werden dazu angehalten die Freiwilligenpässe in einem würdigen Rahmen auszugeben. Geeignet dazu sind z.B. Vereinsfeste oder Jahreshauptversammlungen. Auch Einzelexemplare sollten nach Möglichkeit persönlich und in würdigem Rahmen von leitenden Personen in der Organisation übergeben werden.